

# Aktuelle Entwicklungen in der Vermögensschaden- und Planungshaftpflichtversicherung

Mag. Wolfgang Fitsch, GF VERO Versicherungsmakler GmbH

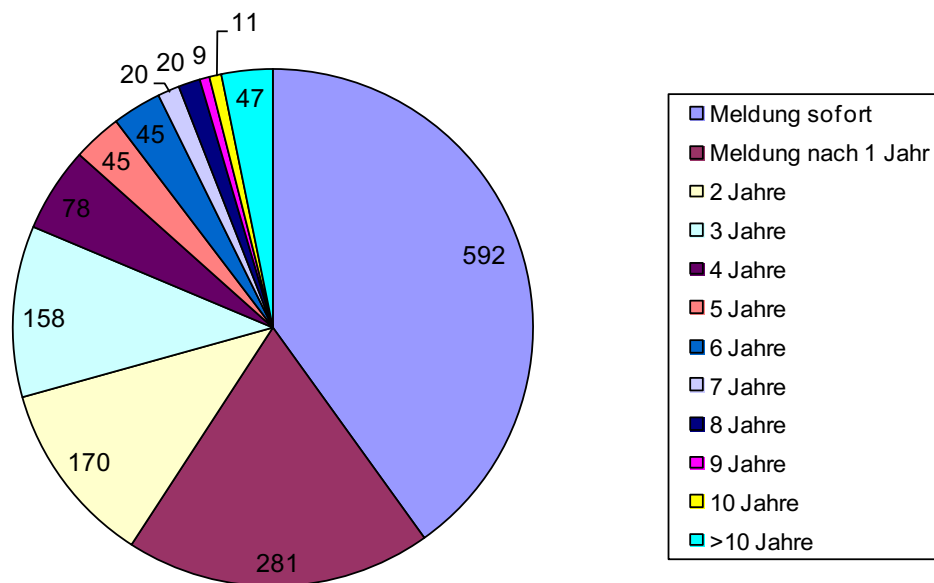
8.6.2017 / Velden



- Spätschäden – ist das wirklich so schlimm?
- Abwicklungsdauer am Beispiel von Architektenschäden
- Pflichtversicherung – die babylonische Sprachverwirrung!
- Judikatur

# Spätschadenpotenzial in der VH

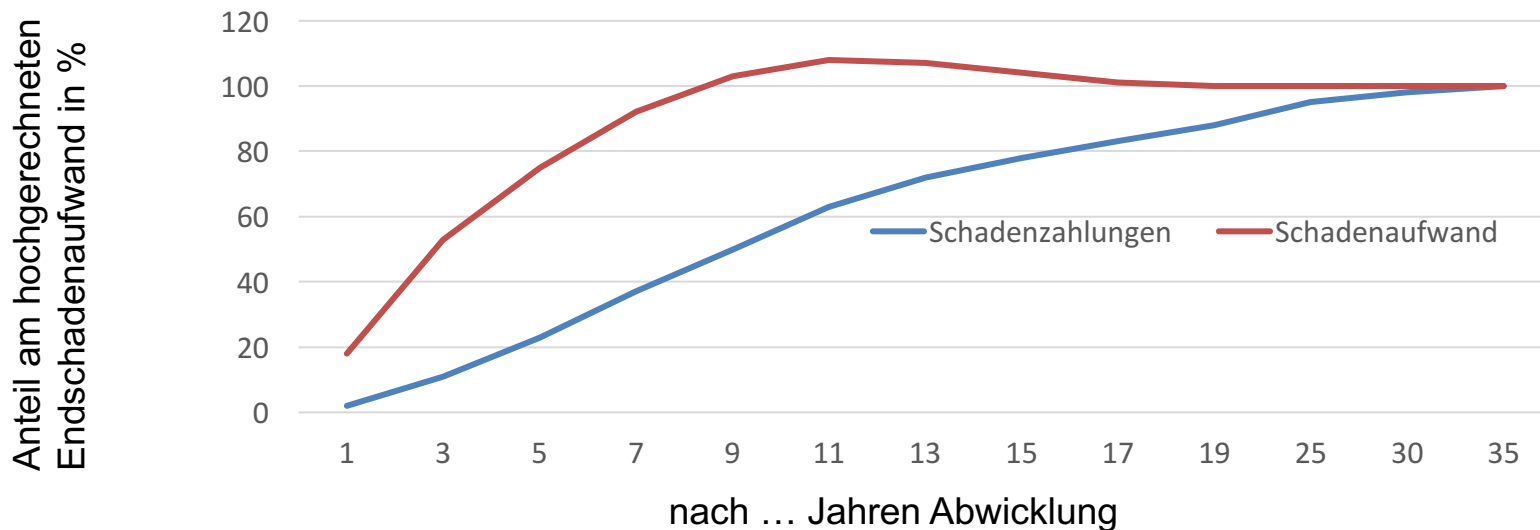
Spätschäden VH / 1.486 Schäden analysiert



# Schadenabwicklung

Der GDV hat 2013 eine Statistik – Arbeitsgruppe damit beauftragt, das Segment der Architekten zu analysieren. Das Ergebnis dieser Studie ist in folgendem Diagramm ersichtlich. Nach 18 Abwicklungsjahren sind für die klassischen Architekturbüros erst ca. 86 % des Endschadenaufwandes gezahlt, nach zehn Jahren nicht einmal 60%.

## Schadenabwicklung bei Architekturbüros



# einige Pflichtversicherungsbestimmungen im Überblick

	Kammervertrag / Rahmenvertrag (Versicherer)	Pflichtver- sicherung	Zu versichernde Schadenarten	Versicherungs- summe	Begrenzung der Nachdeckung zulässig?	aggregate limit zulässig?
<b>Wirtschafts- treuhänder</b>	Kammer obligat (HDI)	§11 WTBG	V - Schäden	zumindest 72.673,-	ja	nur im Innenverhältnis
<b>Rechtsanwälte</b>	Kammer fakultativ (Generali, R+V, HDI, UNIQA)	§21a RaO	„Schadenersatz ansprüche“	400.000,- GmbH 2,4 Mio	nein	nein
<b>Notare</b>	Rahmenvertrag (Zürich, R+V)	§30 NO	„Schadenersatz ansprüche“	zumindest 400.000,-	nein	nein
<b>Sach- verständige</b>	Rahmenver- einbarung (GRAWE/UNIQA)	§2a SDG	„Schadenersatz ansprüche“	400.000,-	nein	nein
<b>Versicherungs- makler</b>	Rahmenver- einbarung (Generali/UNIQA)	§137c GewO	„Berufshaftpflicht versicherung“	1.257.505,-	ja, 5 Jahre	ja, 1,5 fach
<b>Immobilien- treuhänder</b>	Rahmenver- einbarung (VIG/UNIQA)	§117(7) GewO	V – Schäden	100.000,- / 400.000,- / 1.000.000,-	ja	3 fach; Bauträger bis Umsatz = 2 Mio 1,5 fach

## Entscheidung des OGH vom 28.8.1997, 7 Ob 223/97p

*Nach § 918 ABGB kann, wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Kann nun auch der Vertragspartner der Klägerin demnach von dieser Schadenersatz wegen der Verspätung (Verlust des Skontos) begehren, ist doch die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers nach Art 6 Punkt 4.2. der Versicherungsbedingungen nicht nur wegen Nichterfüllung, sondern auch wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen ausgeschlossen und die Übernahme von Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers durch den Versicherer in dieser Weise eingeschränkt.*

## Entscheidung des OLG Hamm vom 7.3.2007, 20 U 132/06

*Zulässig ist es aber, indizielle Umstände heranzuziehen und im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO vom äußeren Geschehensablauf oder vom Ausmaß des objektiven Pflichtenverstößes auf innere Vorgänge zu schließen. Der objektive Verstoß gegen eine Berufspflicht lässt z. B. den Schluss auf ein wissentliches Handeln zu, wenn die verletzte Regel zum Primitiv- oder Elementarwissen eines Architekten gehört ...*

*Die objektive Pflichtwidrigkeit der Planung stellt im vorliegenden Fall das entscheidende Indiz für den bewussten Pflichtenverstoß des Klägers dar, aus dem der Senat das erforderliche Bewusstsein des Klägers herleiten kann.*

## Entscheidung des OGH vom 12.12.2007, 7 Ob 259/07z

*Auslegungsbedürftig ist im vorliegenden Fall die Wortfolge „Überschreitung von Voranschlägen“ in Art 6.4.6 der AHTB. Wie der deutsche Bundesgerichtshof bereits 1962 zu den insoweit inhaltsgleichen AVB für Haftpflichtversicherung von Architekten ausgeführt hat (VersR 1962, 462), macht der Versicherungsnehmer einen Kostenvoranschlag im Sinn dieser deutschen (vergleichbaren) Versicherungsbedingungen, „wenn er für seinen Auftraggeber künftig voraussichtlich entstehende Kosten veranschlagt“, also einen eigenen Voranschlag im Rahmen eines von ihm übernommenen Werkvertrags erstellt. Die Beklagte stellt selbst an die Spitze ihrer Rechtsrüge, dass die Klägerin im vorliegenden Fall gerade keinen Kostenvoranschlag, sondern einen „Plan zur Ausführung der Sprinkleranlage“ erstellt hat; einen Kostenvoranschlag hat vielmehr insoweit (allein) die Mitbieterin R\*\*\*\*\* GmbH erstellt, sich hierzu freilich des (falschen) Materialauszugs der Klägerin bedient. Sollten auch solche (Werk-)Leistungen vom Versicherungsschutz ausgenommen werden, so hätte dies in den maßgeblichen AHTB unmissverständlich klargestellt werden müssen;*

*Auch wenn die Versicherer mit derartigen „Massen- und Kostenklauseln“ regelmäßig das Risiko von Manipulationsgefahren ausschließen wollen, die im kalkulatorischen Bereich liegen ... so betrifft dies doch - jedenfalls nach dem hier zur Beurteilung anstehenden Klauselwortlaut - bloß eigene Manipulationsgefahren.*



### Entscheidung des OGH vom 20.12.2011, 4Ob 137/11t

*Der Oberste Gerichtshof hat zwar in älteren Entscheidungen ganz allgemein ausgesprochen, dass der Werkbesteller auch im Fall einer Warnpflichtverletzung für die Untauglichkeit der von ihm beigestellten Pläne einzustehen hat; das Verschulden des dafür herangezogenen Planers sei ihm zuzurechnen. Später hat er das jedoch dahin präzisiert, dass sich der Werkbesteller nicht jedes mitwirkende Verschulden eines von ihm beigezogenen sachverständigen Gehilfen anrechnen lassen muss; vielmehr kommt ein Mitverschulden nur dann in Betracht, wenn dieser Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach der Verkehrsübung den Werkbesteller selbst treffen oder die er nachträglich übernommen hat.*

*Zu prüfen ist daher, ob die Erstbeklagte als Werkbestellerin verpflichtet war, der Klägerin einen fachgerecht ausgearbeiteten Plan vorzulegen ... Denn im vorliegenden Fall ergibt sich die Lösung aus der konkreten Vereinbarung zwischen den Parteien. Darin ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Klägerin die ihr übergebenen Pläne zu prüfen hat. Die Erstbeklagte lehnte es damit - für die Klägerin erkennbar - ab, für die Richtigkeit dieser Pläne einzustehen. Damit lässt sich aus dem Vertrag auch keine Obliegenheit ableiten, fachgerechte Pläne zu übergeben. Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit dieser Vereinbarung sind nicht zu erkennen.*

*Das fahrlässige Verhalten des Planverfassers begründet daher kein Mitverschulden der Erstbeklagten. Vielmehr haften der Planverfasser und die Klägerin der Erstbeklagten solidarisch. Dass allfällige Regressansprüche der Klägerin (§ 896 ABGB) an der Insolvenz des Planverfassers scheitern könnten, kann an dieser Rechtslage nichts ändern.*

## Entscheidung des OGH vom 28.2.2012, 4 Ob 165/11k

*Ob die Einrechnung der Abwehrkosten in die Versicherungssumme gegen Standesrecht verstößt ... ist zwar eine von den zuständigen Stellen noch nicht entschiedene Rechtsfrage.*

*Die diesbezügliche Auffassung der Beklagten hat aber viel für sich: Nach § 21a Abs 3 RAO hat die „Mindestversicherungssumme insgesamt 400 000 Euro für jeden Versicherungsfall zu betragen“. Da diese Bestimmung dem Schutz der Klienten des Anwalts dient ... liegt es nahe, dass die gesamte Summe für deren Entschädigung zur Verfügung stehen muss. Damit übereinstimmend ordnet § 150 Abs 2 VersVG an, dass der Versicherer Abwehrkosten „auch insoweit zu ersetzen [hat], als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen“. Diese Bestimmung ist zwar, wie sich aus § 158a VersVG ergibt, dispositiv. Bei systematischer Auslegung ist aber nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber dem § 21a RAO ein anderes - nämlich Abwehrkosten umfassendes - Verständnis des Begriffs „Versicherungssumme“ zugrunde gelegt hat.*

### Entscheidung des OGH vom 15.5.2012, 3 Ob 55/12b

**Berufungsinstanz:** Nach ständiger Rechtsprechung solle die Bauaufsicht nur den Bauherrn, der hierfür ein gesondertes Entgelt entrichte, vor Fehlern schützen, nicht jedoch einzelne bauausführende Unternehmer von ihrer persönlichen, sie als Fachmann treffenden Verpflichtung zur mängelfreien Werkerstellung entlasten oder deren Verantwortung mindern. Der Vertrag über die Bauaufsicht sei kein Vertrag zugunsten Dritter, der Schutzpflichten zugunsten der einzelnen Werkunternehmer in dem Sinn begründe, dass er ihre Haftung für eigenes Fehlverhalten mindere. Mangels Rechtswidrigkeitszusammenhangs könne daher aus der Verletzung einer Verpflichtung zur Bauaufsicht kein die Haftung des Fachunternehmens minderndes Mitverschulden gegenüber dem Bauherrn geltend gemacht werden.

**OGH:** Sowohl der Beklagte als auch das Bohrunternehmen standen in einer vertraglichen Beziehung zu der Bauherrin. Soweit sich das Berufungsgericht darauf bezieht, dass sich der werkausführende Unternehmer nicht zu seiner Entlastung auf Fehler der von der Bauherrin beigezogenen Bauaufsicht berufen kann, lässt es außer Acht, dass die bezogene „ständige Rechtsprechung“ nicht Regressfälle unter mehreren Schädigern betrifft, sondern jeweils das Verhältnis zwischen Werkbesteller und Werkunternehmer.

Für die Heranziehung des Beklagten zum Ausgleich sind somit nur Unterlassungen relevant, die die von ihm durchzuführende Überwachung nach Umstellung der Bohrtechnik betreffen.

Dabei ist dem Beklagten zuzugestehen, dass von ihm keine Überwachung der Pfahlarbeiten in Form einer durchgehenden kontrollierenden Anwesenheit auf der Baustelle verlangt werden kann; das Ausmaß der Kontrolle hängt von den gegebenen Umständen ab.

Wenn sich der Beklagte statt dessen (bezogen auf die gesamte Zeit der Pfahlgründungsarbeiten) mit wöchentlichen Baustellenbesuchen und der Einsicht in völlig unzureichende Bohrprotokolle begnügte, kann nicht mehr von einem gegenüber den Ausführungsfehlern des Unternehmens vernachlässigbaren Verschuldensanteil ausgegangen werden.

### Entscheidung des OGH vom 23.5.2013, 7 Ob 60/13v

*Eine Grundversicherung ist nach Abschnitt I) 4. des Excedenten-Versicherungsvertrags der Kammer der Wirtschaftstreuhandler solange nicht „ausgeschöpft“, als die nach §§ 149, 150 VersVG vom Grundversicherer zu tragenden Abwehrkosten zu decken sind und eine allfällige Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen und den vom Grundversicherer gedeckten Abwehrkosten aus einer vom Versicherungsnehmer mit dem Grundversicherer vereinbarten Einschränkung der Hauptleistungspflicht nach §§ 149, 150 VersVG resultiert.*

*Übersteigt der unbegründete Anspruch des angeblich Geschädigten die Grundversicherung, sind nach dem zuvor Ausgeführten die Abwehrkosten des Anspruchs vollständig vom Grundversicherer zu tragen. Eine aliquote Aufteilung oder eine solche nach dem Gegenstandswert der Grunddeckung kommt nicht in Frage. Der Grundversicherer ist leistungspflichtig, solange seine Versicherungssumme nicht verbraucht ist. Es gilt nämlich das Gleiche wie für den Fall der Abwehr eines unbegründeten Haftpflichtanspruchs, der über die Deckungssumme hinausgeht, wenn kein Excedentenversicherer, sondern nur ein Versicherer vorhanden ist. Übersteigt der begründete Anspruch die Grundversicherung, trägt der Grundversicherer die Kosten aus der Wertklasse seiner Versicherungssumme. Den darüber hinausgehenden Kostenbetrag übernimmt der Anschlussversicherer.*

---

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**